



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Stiftung Opferhilfe Bayern stärken, Parallelstrukturen vermeiden

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt das Ansinnen der Staatsregierung, die Familien, die durch die Messerattacke auf eine Gruppe von Kindergartenkindern in Aschaffenburg am 22. Januar 2025 Opfer des schrecklichen Gewaltverbrechens geworden sind, schnell und unbürokratisch durch finanzielle Hilfen zu unterstützen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, mit dieser Aufgabe die Stiftung Opferhilfe Bayern zu betrauen anstelle eines neu zu errichtenden Opferfonds.

Begründung:

Als Reaktion auf die erschütternde Gewalttat von Aschaffenburg vom 22. Januar 2025, bei der Kleinkinder ebenso wie zu Hilfe eilende Passanten verletzt und getötet wurden, hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 23. Januar 2025 angekündigt, einen Bayerischen Opferfonds im Umfang von einer Million Euro errichten zu wollen. Dieser Opferfonds soll nach dem Willen der Staatsregierung in erster Linie der Unterstützung von betroffenen Familien dienen, die Opfer dieser Gewalttat geworden sind. Da es im staatlichen Entschädigungs- und Opferschutzsystem Regelungslücken gebe und insbesondere Eltern getöteter oder schwer verletzter Kinder Entschädigungsansprüche im Regelfall nur auf der Grundlage der Annahme einer eigenen psychischen Schädigung (insb. aufgrund des Verlustes ihres Kindes) geltend machen können, sei hier durch den zu errichtenden Opferfonds eine Regelungslücke zu schließen. Auch vergleichbare Härtefälle neben denjenigen aus Aschaffenburg sollen erfasst werden. Die Leistungen aus dem Opferfonds sollen nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates als Billigkeitsleistung gemäß Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung gewährt werden.

Dieses in der Sache äußerst zu begrüßende Ziel kann jedoch auch durch die Stiftung Opferhilfe Bayern erreicht werden, die auf Beschluss des Landtags hin errichtet wurde (Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ vom 24. Juli 2012, GVBl. S. 388, BayRS 282-2-15-J). Die Stiftung soll Menschen, die durch Straftaten geschädigt werden und hierfür weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten, schnell und unbürokratisch finanziell unterstützen. Bereits heute sehen die Zuwendungsrichtlinien der Stiftung vor, dass Leistungen „auch engen Angehörigen der unmittelbar durch die Tat verletzten Person (beispielsweise Ehegatten, Lebenspartnern, Kindern, Eltern) gewährt werden [können], soweit Schäden aus der Tat bei diesen eingetreten oder von ihnen zu tragen sind.“ Diese Zuwendungsrichtlinien der Stiftung Opferhilfe Bayern können mit Blick auf die genannten Regelungslücken ggf. angepasst bzw. erweitert werden, wofür sich die Staatsregierung einsetzen soll.

Bei der Entschädigung der Opferfamilien sind Parallel- bzw. Doppelstrukturen zu vermeiden, wie sie mit der Schaffung eines staatlichen Opferfonds entstehen würden. Das würde nicht zuletzt auch die betroffenen Familienangehörigen davon entlasten, verschiedene Antragsverfahren durchlaufen zu müssen, um eine Unterstützung zu erhalten. Es ist wichtig, die Entschädigungsmöglichkeiten im Sinne der Betroffenen unbürokratisch auszugestalten.